

Ergänzung zur Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge vom 15. Dezember 2015

1. Einleitung

Im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass es beim Kriterium "Gefrierpunkt" der Milchprüfung erhöhte Ergebnisse gibt und die Ergebnisse über die Monate des Jahres stark schwanken. Die Arbeitsgruppe "Milchprüfung" hat eine Analyse durchgeführt und mit dem Bericht vom 6. August 2020 empfohlen, das Sanktionssystem anzupassen.

2. Beschluss

Um die naturbedingten Schwankungen der Ergebnisse beim Kriterium "Gefrierpunkt" der Milchprüfung zu berücksichtigen, beschliessen die Organisationen:

- A. Das Prüflabor analysiert wie bisher in der Regel zwei Milchproben der Milchprüfung mittels IR-Spektrometrie.
- B. Die TSM Treuhand GmbH berechnet jeweils nach Abschluss des Monats (Mitteilung des Labors):
 - den Q75 plus 4m°C Wert des Monats aufgrund der jeweils höheren Einzelergebnisse der zwei Monatsproben;
 - den Adaptionswert, welcher in Bezug auf die Grenzwerte der Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge bestimmend ist für die Beanstandung oder den Zuschlag.
- C. Die TSM meldet den Milchproduzenten, den Erstmilchkäufern und Sammelstellen:
 - jeweils nach Vorliegen die Ergebnisse der Gefrierpunktbestimmung (wie bisher);
 - jeweils nach Monatsabschluss (Berechnung gemäss Anhang):
 - den Q75-plus 4m°C Wert (Referenz Monat alle Milch der Milchprüfung);
 - den Adaptionswert mit Bezug auf das höhere Ergebnis des Monats (monatliches Ergebnis der Probe Milch Einzellieferant, massgeblich für die Beurteilung).

Mit dieser Ergänzung bleibt das System der Bezahlung der Milch nach Qualität beim Erstmilchkauf in Kraft.

Das Beurteilungssystem findet in angepasster Form auch beim Zweitmilchkauf Anwendung. Den Erst- und Zweitmilchkäufern wird der jeweilige Q75-plus 4m°C Wert übermittelt (z.B. Verwendung Q75-plus 4m°C Wert des Erstmilchkaufs vom Vormonat).

3. Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

4. Unterschriften

Die Unterzeichnenden anerkennen die Ergänzung und unterstützen die Umsetzung:

Organisation	Datum und Unterschriften
 Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie Association de l'Industrie Laitière Suisse	
 Die Schweizer Käsespezialisten / Artisans suisses du fromage	
 <i>Schweizer Milchproduzenten</i> <i>Producteurs Suisses de Lait</i> <i>Produttori Svizzeri di Latte</i> <i>Producents Svizzers da Latg</i>	

Anhang erwähnt

5. Oktober 2020 SMP-tr

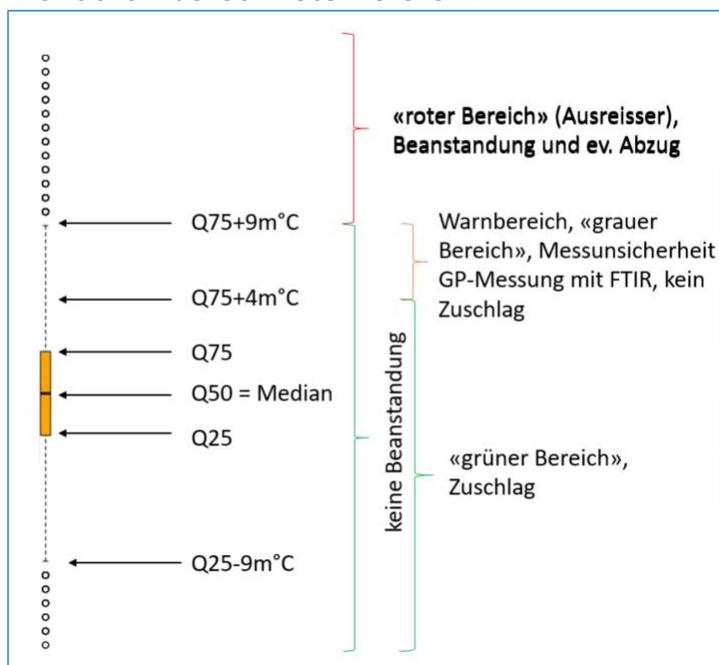
\\VSRVFS01\Benutzer\$\tr\tr\Projekte-SMP-tr\P-Gefrierpunkt der Milch\Ergänzung zur Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge Entwurf 3 vom 22-9-2020.docx

Anhang Ergänzung zur Vereinbarung Eckwerte Milchkaufverträge

Berechnung und Erläuterung Q75- und Adaptionswert Gefrierpunkt der Milch

Erläuterungen

Monatlich berechnete Referenz



Definition Q:

Die Quartile unterteilen die Anzahl Messwerte statistisch in vier gleich grosse Teile. Es gibt das **25%-Quantil** (Q25, 25% aller Daten vom tiefsten GP aus gezählt), das **50%-Quantil** (Q50, Median genannt, 50% aller Daten) und das **75%-Quantil** (Q75, 75% aller Daten vom tiefsten GP aus gezählt).

Grenzwerte Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge

In der Vereinbarung zwischen Fromarte, VMI und SMP zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge vom 15. Dezember 2015 wurden die Beanstandungen und Sanktionen wie folgt festgelegt:

Kriterien und Methoden	Anzahl Untersuchungen (Proben) und Beurteilung	Anforderungen	Privatrechtliche Massnahmen (Zuschläge und Abzüge auf der im entsprechenden Monat abgelieferten Milchmenge, je kg Milch)
Gefrierpunkt (IR-Spektrometrie) **	Zwei Einzelergebnisse der Milchprüfung je Monat, das schlechtere Ergebnis zählt.	tiefer oder gleich $-0.520^{\circ}C$ **	0.5 Rappen Zuschlag *
		Werte zwischen $-0.520^{\circ}C$ und $-0.516^{\circ}C$	Beanstandung
		höher oder gleich $-0.516^{\circ}C$	Mengen- oder Preiskorrekturen, in den Verträgen oder Reglementen zu verankern

* Zuschlag von 0.5 Rappen für Molkereimilch, sofern die Anforderungen bei allen vier Kriterien kumulativ erfüllt sind.

** Probenmaterial der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung oder Analyse in zertifiziertem oder akkreditiertem Labor.

Für die Anforderungen gelten die Adaptionswerte und nicht die gemessenen Werte.

Beispiel Berechnung eines Betriebes mit 2 Einzelergebnissen:

Analyseergebnis vom 05.01.2020: -0.515 °C

Analyseergebnis vom 18.01.2020: -0.517 °C

Beanstandungsgrenze (gemäss Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge): -0.520 °C

Q75-Wert (-0.516 °C) +4m°C berechnet: -0.512 °C

Differenz: -0.008

Berechneter Adaptionswert Analyseergebnis vom 05.01.2020: $-0.515\text{ °C} - 0.008 = -0.523\text{ °C}$

Berechneter Adaptionswert Analyseergebnis vom 18.01.2020: $-0.517\text{ °C} - 0.008 = -0.525\text{ °C}$